

## **Vertrag Einzelstunden / NIF-Liste / Registrierbedingungen**

Stand Januar 2009 - ersetzt all früheren Weisungen

Der Vertrag über Einzelstunden besteht seit Januar 2004. Ein Dokument in dessen Anhang nennt die Qualitätsanforderungen. Diese werden vom BHP wie folgt umgesetzt:

Der BHP muss dem BSV jährlich eine aktualisierte Liste aller berechtigten Audioagoginnen zustellen. Das BSV verteilt diese Liste intern an die zuständigen IV-Stellen. Einzeltherapie mit Erwachsenen Hörbehinderten abrechnen kann nur, wer auf dieser aktuellen Liste aufgeführt ist.

### **Berechtigte Audioagoginnen sind:**

Diplomierte Audioagoginnen, die mindestens seit einem Jahr Mitglied des BHP Schweiz sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- Nachgewiesene 80 geleistete Stunden Verständigungstraining im Verein (Kopie der Originalabrechnungen mit Fortbildungsnachweis einreichen)
- Pro Jahr mindestens 12 Stunden berufsspezifische Weiterbildungen, nachgewiesen
- Audioagoginnen bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter (z.B. 64 Jahre im Jahr 2009)

### **Fortbildungspflicht:**

Pro Jahr werden 12 Stunden Fortbildung verlangt. Für deren Nachweis ist im Internet auf der Homepage BHP – Schweiz [www.bhp-schweiz.ch/administratives/Formulare](http://www.bhp-schweiz.ch/administratives/Formulare) das entsprechende Formular zum Herunterladen und Ausfüllen.

Der Fortbildungsnachweis ist jedes Jahr eigenverantwortlich auszufüllen und zusammen mit den Fortbildungsbelegen bis Ende Oktober an Esther Huber einzusenden. Die Zulassungen werden jeweils im Dezember/Januar mit den neuen Lehrerausweisen verschickt.

Fortbildungen, die im November/Dezember stattfinden, gelten für das nächste Fortbildungsjahr.

### **Fortbildungsbelege:**

(Fortbildungsorganisator, Datum, Inhalt, Stundenzahl ausweisend) müssen vom Organisator abgestempelt und unterschrieben sein.

Bestimmungen für die Art der Fortbildung sind auf der Homepage unter Audioagogik/Weiterbildungskriterien zu finden. Akzeptiert werden Weiterbildungen, welche die berufliche Qualität verbessern und/oder die sich förderlich auf die praktische Berufsarbeit auswirken.

**Praktikantinnen:**

Wer Praktikantinnen ausbildet, kann 50% der Lektionsarbeit (1 Lektion = 1 Stunde), jedoch höchstens 6 Stunden, als Fortbildung angeben.

Wer sich aus triftigen Gründen von der Fortbildungspflicht befreien möchte, stellt bis 1. September schriftlich ein Gesuch an Esther Sauter zuhänden Vorstand BHP-Schweiz.

Es wird empfohlen, jedes Jahr nicht nur die geforderten 12 Stunden anzugeben, sondern immer alle besuchten Fortbildungsanlässe.

**NIF-Nummer:**

Die Audioagogin bekommt nach der ersten Abrechnung bei der IV ihre NIF-Nummer. Die Audioagogin ist verpflichtet, jeder Abrechnung eine Kopie ihrer Zulassung beizulegen.

**Dokumentationspflicht:**

Die Audioagogin ist verpflichtet, pro Klient eine Arbeits-Dokumentation zu führen und diese während 5 Jahren aufzubewahren. Die Arbeits-Dokumentation enthält folgende Punkte:

- Datenblatt, IV - Verfügung
- Titel, Inhalt und Ziel der Lektion
- Fortschritte
- Verlauf des Trainings
- Auswertung und Planung
- Abrechnung

**Meldepflicht von CI-Klienten:**

Jede Audioagogin ist verpflichtet, ab 1.1.2009 dem BHP-Schweiz schriftlich ihre CI-Klienten zu melden und nach Beendigung der Therapie abzumelden. Audioagoginnen können jederzeit durch den BHP-Schweiz zur Qualitätssicherung überprüft werden.

Anmelden/Abmelden der CI-Klienten bei Claudia Debrunner, Turicumstrasse 38, 8610 Uster (**Achtung: aus Datenschutzgründen keine persönlichen Daten**)

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand BHP

Claudia Debrunner  
Esther Huber  
Susanna Wegmüller